## Pädagogisches Allerlei

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Band (Jahr): 11 (1904)

Heft 9

PDF erstellt am: **26.09.2024** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Pädagogisches Allersei.

Aleber die Zusammenlegung der Anterrichtszeit verfügt die Königliche Regierung zu Lünedurg unter dem 14. Tezember: In letter Zeit haben sich die Inträge, auch im Winter die Unterrichtsstunden auf den Bormittag zusammenzulegen, gemehrt. Für die Behandlung derselben stellen wir folgende Grundsätze auf: 1. Für Schulorte ohne Außendörfer, falls in ihnen die Schulwege nicht mehr als 2 Kilometer betragen, oder in solchen mit Außendörfern, die von dem Schulorte nicht weiter als 2 Kilometer entfernt liegen, ist die Genehmigung, den Unterricht im Winter ganz auf den Bormittag zu legen, grundsätlich zu versagen, sondern es ist darauf zu halten, daß an mindestens 3 Nachmittagen der Woche je 2 Stunden erteilt werden.

2. Wenn in Schulen, die nicht unter Nr. 1 fallen, die Zahl berjenigen Schulfinder, die mehr als 2 Kilometer dis zur Schule zurückzulegen haben, 5 Prozent der Gesamtzahl übersteigt, so kann auf einen ordnungsmäßig beratenen Antrag des Schulvorstandes hin von dem Kreisschulinspecktor genehmigt werden, daß auch im Winter der gesamte Unterricht in 5 mal 6 Stunden, täglich von 8-1, bezw. in der duntelsten Zeit von 8\frac{1}{4}-1\frac{1}{4} Uhr zusammengelegt werte. In diesem Falle sind nach der 2., 3. und 4. Stunde Pausen von bezw. 15, 10 und 10 Minuten zu legen. Sollten in der Persönlichkeit einzelner Lehrer Bebenken gegen diese Einrichtung begründet liegen, so ist an uns zu berichten. Diesenigen Schulen, in denen von der unter Nr. 2 gestatteten Einrichtung Gebrauch gemacht wird, sind uns durch einen Vermerk in den Revisionsberichten namhaft zu machen.

Eine Klage auf Berausgabe der Schulhefte hat, wie die Tägliche Rundschau" (Berlin) berichtet, ber Notar von Holtum in Geilenkirden gegen den Rettor gansen erhoben, als sein Sohn die höhere Anabenschule verlaffen Er machte geltend, er habe ein großes Interesse baran, die schriftlichen Arbeiten feines Sohnes fennen zu lernen, weil er fich nach ihnen ein Urteil über ben von seinem Sohn zu ergreifenden Beruf bilden wolle. Das Amtsgericht erkannte auf Abweisung der Alage. Diese Entscheidung focht der Rläger mit der Berufung an, worauf die Regierung zu Nachen ben Konflitt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhob. Die Juftigbehörden bezeichneten ben Ronflitt als begründet. In diesem Sinne hat auch der achte Senat des Oberverwaltungegerichts erkannt, womit er zugleich aussprach, bag bas gerichtliche Berfahren endgultig gegen ben Beflagten einzuftellen fei. Der Senat führte aus, daß die Lehrer an sich berechtigt feien, die Arbeiten der Schuler guruckzubehalten, bamit verhutet werbe, bag mit biefen Arbeiten ein ben unterrichtliden und ergiehlichen Aufgaben ber Saule zuwiderlaufender Migbrauch getrieben werde. Allerdings muffe die Schule auf Berlangen bas in den Heften vorhandene unbeschriebene Papier herausgeben. Dazu habe fich auch ber Betlagte, als ber Rlager bie Schulhefte feines Sohnes gurudverlangte, bereit erklart. Uebrigens habe er auch bamals bem Rlager anheimgestellt, bie Befte einzusehen.

Die Barmer Lehrer faßten den 5. Februar solgende Resolution: "Die Bereinigung Barmer Lehrer ist darüber erfreut, daß die Königliche Regierung in Düsseldorf der Frage der ungefeilten Anterrichtszeit nähergetreten ist. Sie spricht sich für den Vormittagsunterricht aus, da eingehende Untersuchungen herv rragender Physiologen und langjährige pädagogische Erfahrungen gezeigt haben, daß der Nachmittagsunterricht hygienisch nachteilig und pädagogisch minderwertig ist. Auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinscht kann der ungeteilte Unterricht nur erwünscht sein. — Die Vereinigung Barmer Lehrer gibt sich der Hoffnung hin, daß die Schulverwaltung diesen Gründen ihre Anerstennung nicht versagen und einer versuchsweise erfolgenden Einführung der ungeteilten Unterrichtszeit zum Mai d. J. ihre Zustimmung erteilen werden."

Die Resolution wird ber hiefigen Rreisschulinspettion unterbreitet.